

2575 070

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 490/67

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

des Carl Ludwig O [REDACTED], B [REDACTED]/Kolumbien S.A.
C [REDACTED] Hr. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägers und Beschwerdeführers,

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in A [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Wüstenberg, Maas, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökemann
in der Sitzung vom 27. Juni 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm vom 10. Juli 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen
Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

GRÜNDE:

Das Berufungsgericht hat dem Kläger die begehrte weitere
Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung versagt, weil
er nicht im Zuge einer im Reichsgebiet nach dem Stande vom
31. Dezember 1967 begonnenen Verfolgung in seinen beruf-
lichen Fortkommen benachteiligt worden sei (§ 64 BRG). Es
hat die Revision mit Recht nicht zugelassen. Denn es ist
keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 Abs. 2 BRG
allein die Revision zugelassen werden darf. Die vom Be-
schwerdeführer gerügte Verletzung des § 64 BRG wäre kein
solcher Grund. Abgesehen davon hat das Berufungsgericht
diese Bestimmung zutreffend angewandt. Entgegen der Ansicht
des Beschwerdeführers ist nicht entscheidend, wo die Ver-
folgungshandlung begonnen hat, sondern wo der Verfolgte von
der Maßnahme erfasst worden ist. Das hat der Bundesgerichts-
hof wiederholt ausgesprochen (vgl. z.B. BGH RZW 1957, 329
Nr. 29; RZW 1958, 228 Nr. 22; RZW 1962, 421).

Böckmann

Kal

Da die Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BGB nicht
gegeben sind, muß die Beschwerde mit der Kostenfolge aus
§§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BGB, § 97 Abs. 1 ZPO zurückge-
wiesen werden.

- 3 -

1/11



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

